

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1954

Nummer 25

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 427.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 3. 1954, Erster und Vierter Verwaltungsreformerlaß (Angelegenheiten der politisch, rassisch und religiös Verfolgten). S. 427. — RdErl. 9. 3. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Verein Kinder und Jugend Aliyah. S. 427.

D. Finanzminister.

RdErl. 9. 3. 1954, Veränderungsnachweisungen und Bewertungsrichtlinien zum Landesgrundbesitzverzeichnis für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 429.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 24. 2. 1954, Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten. S. 433. — Gem. RdErl. 25. 2. 1954, Besoldungsdienstalter in der Bes.Gr. A 8 a gemäß § 1 Abs. 1 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes. Zweite Verordnung über

die Zahlung von Ausgleichszulagen nach § 1 Abs. 2 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes v. 25. Februar 1954 (GV. NW. S. 75). S. 433.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten S. 434.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung. IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 6. 3. 1954, Bekämpfung der Tollwut. S. 434.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 5. 3. 1954, Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks. S. 435. — Bek. 6. 3. 1954, 10. Zulassung pyrotechnischer Gegenstände. S. 436. — Bek. 6. 3. 1954, 11. Zulassung pyrotechnischer Gegenstände. S. 437.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Hauptabteilungsleiter Dr. E. Heinel zum Regierungsrat im Statistischen Landesamt.

— MBl. NW. 1954 S. 427.

I. Verfassung und Verwaltung

Erster und Vierter Verwaltungsreformerlaß (Angelegenheiten der politisch, rassisch und religiös Verfolgten)

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1954 —
I 17—72 Nr. 1480/52

Die Bestimmungen der Ziff. V des Ersten Erlasses zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen v. 9. Oktober 1952 (MBl. NW. S. 1355, 1359) einschließlich der hierzu ergangenen Richtlinien (Anlagen 3—5, MBl. NW. S. 1363 ff.) und die Bestimmungen der Ziff. III Abs. 1 Ziff. d bis g des Vierten Erlasses zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. Juli 1953 (MBl. NW. S. 1115) sind mit Wirkung v. 15. Januar 1954 aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1954 S. 427.

Öffentliche Sammlung; hier: Verein Kinder und Jugend Aliyah

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1954 —
I 18—51—10 Nr. 2040/53 / 72111

Dem Verein Kinder und Jugend Aliyah, Komitee für die Bundesrepublik Deutschland e. V., Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 60, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur

Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. April 1954 bis 30. Juni 1954

eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geld- und Sachspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Spendenwerbung bei jüdischen Betrieben und Betrieben, in denen noch jüdisches Betriebskapital investiert ist.

Haus- und Straßensammlungen sowie Aufrufe in Presse und Rundfunk sind nicht statthaft.

3. Sammlungstätigkeit:

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung der Sammlung nicht betraut werden.

4. Sammlungsunkosten:

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen 5 v. H. des Brutto-Ergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

5. Sammlungszweck:

Der Reinertrag der Sammlung ist zur Unterstützung und Betreuung heimatloser bedürftiger Kinder und Jugendlicher in Lagern und Heimen in Israel zu verwenden. Die Verwendung des Sammlungsertrages für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

6. Abrechnung:

Über die Höhe des Sammlungsertrages (Höhe des Geldbetrages, Art und Zahl der Sachspenden) und der entstandenen Unkosten sowie über die Verwendung des

Reinertrages ist dem Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden bis zum 31. August 1954 eine Abrechnung in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

7. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 427.

D. Finanzminister

Veränderungsnachweisungen und Bewertungsrichtlinien zum Landesgrundbesitzverzeichnis für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 3. 1954 —
VS 2050 — 343/54 III B 1

Nachdem das Landesgrundbesitzverzeichnis nach dem Besitzstande v. 31. März 1953 vorliegt, reichen die für die Richtigkeit des Verzeichnisses verantwortlichen Landesbehörden die eingetretenen Veränderungen mit dem Stand v. 31. März 1954 ein (Ziff. 6 des RdErl. v. 30. Juni 1950). Für die Aufstellung der Veränderungsnachweisungen und für die neue Bewertung des gesamten Grundvermögens ergeben nachstehende Richtlinien:

1. Die gemäß § 30, 2 POG (GV. NW. 1953 S. 330) in das Eigentum des Landes übergegangenen Grundstücke der Stadtkreis- und Regierungsbezirkspolizeibehörden sind in der Veränderungsnachweisung mit Stand v. 31. März 1954 in Zugang zu bringen. Ich weise auf die Eigentumsübertragung im Grundbuch auf das Land Nordrhein-Westfalen ohne Zusatz bis zum 31. März 1954 hin.

Mit Wirkung v. 1. April 1954 ist die Verwaltung der bisher in der Allgemeinen Finanzverwaltung aufgeführten Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend für Polizeizwecke genutzt werden, gemäß meinem Erl. v. 10. September 1953 — VS 2200 — 7056/53 — III B 1 — auf den Innenminister übergegangen. Zu- und Abgang erfolgt in der Veränderungsnachweisung mit Stand v. 31. März 1955.

2. Die auf Grund des Weimarer Abkommens v. 30. August 1919 der Reichsfinanzverwaltung von dem früheren Preußischen Staate zur Verfügung gestellten und von den Bundesvermögensabteilungen verwalteten Zollgrundstücke werden bis zur Entscheidung der Verhandlungen mit dem Bundesminister der Finanzen im Landesgrundbesitzverzeichnis nicht erfaßt.

3. Bei dem in Spalte 9 mit „R“ bezeichneten Grundeigentum des früheren Deutschen Reiches ist inzwischen größtenteils klargestellt, wem die Verwaltungsbefugnis an den Grundstücken zusteht. Die endgültige Eigentumsregelung bleibt der Gesetzgebung nach Art. 134 des Grundgesetzes vorbehalten.

Soweit eine Entscheidung bei den strittigen Objekten nicht vorliegt, sind diese Eintragungen mit dem Vermerk

„“) Nachrichtlich erfaßt. Die endgültige Aufnahme in das Landesgrundbesitzverzeichnis erfolgt erst, wenn die Verwaltung des Grundstücks auf Grund der Verhandlungen mit dem Bundesminister der Finanzen dem Lande übertragen ist.“

zu versehen. Bereits erfaßte Grundstücke, bei denen die Verwaltung durch den Bund auf Grund des Vorschaltgesetzes feststeht, sind in Abgang zu bringen. Die Fachressorts bzw. die ihnen unterstellten Dienststellen des Landes sind durch mein Schreiben bzw. meinen Erl. v. 8. Februar 1954 — VS 5000 — 868/54 III B 1 — und die für die einzelnen Grundstücksvorgänge ergangenen Einzelerlasse über die Auseinandersetzung mit dem Bund unterrichtet.

4. Mit Wirkung v. 10. Juni 1953 (MBl. NW. 1953 S. 706) ist durch den Wechsel der Zuständigkeit für die Wasserwirtschaftsverwaltung die Verwaltung der Wasserläufe usw. der Ruhrschiffahrts- und Lippebauverwaltung auf den Minister für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten übergegangen. Dieser Grundbesitz ist in der Veränderungsnachweisung mit Stand v. 31. März 1954 in Band 6 in Zu- und in Band 5 in Abgang zu stellen.

Die Liegenschaften an den Bundeswasserstraßen sind bei dem Minister für Wirtschaft und Verkehr verblieben.

5. Grundstücke der Hochschulen und Höheren Schulen, die am Tage des Besitzstandes im Grundbuch auf den Namen des Landes Nordrhein-Westfalen eingetragen sind, werden als Landesgrundbesitz ausgewiesen. Die nach dem § 54 II 12 Pr.ALR. im Grundbuch auf den Namen der Schule eingetragenen Grundstücke werden als Sondervermögen des Landes behandelt.

6. Rein forstwirtschaftlich genutzte und unbebaute Grundstücke werden im Hinblick auf die besonders gelagerten Verhältnisse beim Forstgrundbesitz in Form der von den verwaltenden Forstdienststellen geführten Flächennachweisungen erfaßt und als Anlage dem Landesgrundbesitzverzeichnis beigelegt.

Die bebauten Forstgrundstücke, wie Revierförster-, Waldarbeiterdienstgehöfte und sonstige forstwirtschaftlichen Gebäude werden hiervon nicht berührt und im Landesgrundbesitzverzeichnis aufgenommen.

7. Die Liegenschaften im Gemeingebrauch, wie Wasserläufe und Leinpfade, sind flächenmäßig aufzunehmen und vorläufig nicht zu bewerten.

Die an den Wassernwegen vorhandenen Gebäude sind jedoch zu bewerten, ebenso die zu beiden Seiten der Wasserläufe liegenden Teil- und Restgrundstücke.

8. Das Land besitzt für etwa 2800 trigonometrische Punkte Marksteinschutzflächen. Von der Aufnahme dieser durchschnittlich 2 qm großen Flächen im Landesgrundbesitzverzeichnis ist Abstand zu nehmen, da vertraglich die Fläche nach Aufgabe des trigonometrischen Punktes an den Eigentümer zurückfällt, Einnahmen für das Land nicht erzielt werden und der Wert des Objektes in keinem Verhältnis zu dem Kostenaufwand der Eintragung steht. Dieses befreit nicht vom Nachweis der Flächen in besonderen Bestandsverzeichnissen gemäß § 65 RHO und der grundbuchlichen Eintragung. Sofern der frühere Preussische Staat noch im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, hat eine Grundbuchberichtigung für das Land Nordrhein-Westfalen ohne jeden Zusatz stattzufinden.

9. Die Grundstücke der früheren Versorgungsverwaltung sind im Landesgrundbesitzverzeichnis bis zum Vorliegen der Einigung über die Verwaltungsbefugnis zwischen dem Bund und den Ländern nicht aufzunehmen.

10. Die Bewertung des Grundvermögens erfolgt einheitlich nach folgenden Richtlinien:

Bei der Bewertung der Gebäude ist zu unterscheiden zwischen

a) der Bewertung der durch die erstmalige Aufstellung des Landesgrundbesitzverzeichnisses zum Stichtag am 31. März 1953 zu erfassenden Vermögenswerte (Altbestand) und

b) der Bewertung der nach dem 31. März 1953 neu hinzukommenden Bauwerte (Neubestand).

Der Wert des Grund und Bodens ist bei bebauten Grundstücken gesondert festzustellen.

Bewertung der Gebäude.

a) Altbestand.

(1) Die am 31. März 1953 vorhandenen Gebäude (Altbestand) werden grundsätzlich mit dem Neubauwert 1936 unter Berücksichtigung der durch das Alter bedingten technischen Wertminderungen bewertet.

Der Neubauwert 1936 beträgt 135 v. H. des Friedensneubauwertes, der den Dienststellen durch Berechnung der Bauunterhaltungsmittel im allgemeinen bekannt ist. Die durch Alter bedingte technische Wertminderung ist einheitlich nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Neubauwert 1936} \times \text{Lebensalter}^2}{\text{Lebensdauer}^2}$$

Der verbleibende Wert bei noch benutzten oder benutzbaren Gebäuden ist mit mindestens 30 v. H. des Neubauwertes 1936 einzusetzen. Der Wert des Grund und Bodens ist außerdem zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des Grund und Bodens ist nach Ziff. 10 (3) zu verfahren.

Beispiel:

Der Neubauwert eines im Jahre 1863 errichteten massiven Gebäudes wird auf 40 000 DM festgestellt. Lebensdauer 100 Jahre.

Lebensalter am 31. 3. 1953 = 90 Jahre
Wert des Grund und Bodens 15 000 DM

Wertminderung:

$$\frac{(40\,000 \cdot 90^2)}{100^2} = 32\,400 \text{ DM}$$

$$\frac{40\,000 \cdot 8100}{10\,000}$$

Neubauwert 1936 = 40 000 DM

∴ Wertminderung = 32 000 DM

Restwert = 7 600 DM

Wert am 31. 3. 1953 mindestens 30 v. H. von 40 000 DM = 12 000 DM

∴ Wert des Grund und Bodens = 15 000 DM
27 000 DM

Bei dieser Formel für die Berechnung der technischen Wertminderung wird unterstellt, daß sich das Gebäude in einem guten Unterhaltungszustand befindet. Außergewöhnliche Verschlechterungen des baulichen Zustandes, wie noch vorhandene Kriegsschäden oder sonstige Mängel sind mit einem Hundertsatz besonders abzusetzen. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Wertminderung sind zu berücksichtigen. Die Absetzung für außergewöhnliche Verschlechterung usw. ist von dem um die technische Wertminderung gekürzten Neubauwert 1936 vorzunehmen. Ergibt sich bei noch in Benutzung befindlichen Gebäuden ein Wertbetrag, der unter 30 v. H. des Neubauwertes von 1936 liegt, so bilden 30 v. H. des Neubauwertes die unterste Grenze.

Bei Bauwerken mit historischem oder besonderem künstlerischen Wert ist die Bewertung im Benehmen mit der örtlich zuständigen Baudienststelle bzw. dem Kultusministerium (Landeskonservator) im Zuge kostenloser gegenseitiger Amtshilfe vorzunehmen.

b) Neubestand.

- (2) Gebäudewerte, die nach dem 31. März 1953 durch Neubau, Anbau oder Ausbau hinzugekommen sind (Neubestand), werden mit dem Gesamtbetrage der

Beispiel für die Schlußzusammenstellung:

(RdErl. v. 30. Juni 1950 — MBl. NW. S. 654.)

	Größe des Grundstücks									Gesamtwert	Gebäudewert			Anteil des Grund und Bodens
	des gesamten Grundstücks			der Gebäude			der unbebauten Fläche				Altbestand	Neubestand		
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm					
	6									DM	DM	DM	DM	
Besitzstand am 31. 3. 1953														
Zugang im Rechnungsjahr 1953														
Abgang im Rechnungsjahr 1953														
Besitzstand am 31. 3. 1954														

Bezug: RdErl. v. 30. 6. 1950 — VS 1160 — 4410 — III B (MBl. NW. S. 652).

An alle obersten Landesbehörden, Oberfinanzdirektionen und Bezirksregierungen des Landes.

— MBl. NW. 1954 S. 429.

Anschaffungs- und Herstellungskosten im Landesgrundbesitzverzeichnis aufgenommen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind den Titelbüchern der Geldrechnung im Zeitraum des jeweiligen Rechnungsjahres zu entnehmen.

Bewertung von Grund und Boden.

- (3) Bei der Bewertung unbebauter Grundstücke und des Grund und Bodens bebauter Grundstücke ist der Anschaffungswert in Deutscher Mark, soweit bekannt, einzusetzen.

Anderenfalls tritt an seine Stelle der gemeine Wert nach § 10 des Reichsbewertungsgesetzes, der mit dem örtlich zuständigen Finanzamt gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Richtpreiskarten ermittelt werden kann.

11. Durch meinen Erl. v. 7. Januar 1954 — VS 2100—9/54 III B 1 — ist der Besitzstand am 31. März 1953 flächen- und wertmäßig (Spalten 6 und 7 des gedruckten Landesgrundbesitzverzeichnisses) festgelegt worden.

- (1) Im Abschn. I — Zugänge — der Veränderungsnachweisungen sind zuerst die ordentlichen Zugänge durch Erwerb usw. auszuweisen

und anschließend die Wertsteigerungen und Flächenberichtigungen bei den im Landesgrundbesitzverzeichnis bereits erfaßten Liegenschaften durch die neue Bewertung nach den Richtlinien der Ziff. 10, bauliche Maßnahmen o. dgl.

Im Abschn. II — Abgänge — sind zuerst die ordentlichen Abgänge durch Verkauf usw. einzeln festzuhalten

und anschließend die vermögensmindernden Wert- und Flächenveränderungen.

Bei den Flächen- und Wertveränderungen bereits erfaßter Grundstücke ist die Berichtigung der Spalten 6 und 7 durch Angabe des früheren und jetzigen Besitzstandes im Einzelfalle zu erläutern.

- (2) Wertänderungen bereits erfaßter Grundstücke durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen oder auf Grund neuer Wertberechnungen sind nicht zu melden, sofern sie 20 v. H. des Gesamtwertes und 10 000 DM im Einzelfalle nicht übersteigen.

Diese Wertänderungen sind von den verwaltenden Dienststellen für die nächste Aufstellung des Landesgrundbesitzverzeichnisses aufgegliedert nach den Unterspalten der Spalte 7 in einer besonderen Aufstellung festzuhalten.

- (3) Berichtigungen der Spalten 1—5 und 8—9 sind den Veränderungsnachweisungen auf einem besonderen Blatt beizufügen.

- (4) Wegen der unterschiedlichen Bewertung der Gebäude ist die in Spalte 7 des Landesgrundbesitzverzeichnisses vorgesehene Unterspalte „Gebäude“ bei den Veränderungsnachweisungen in Alt- und Neubestand aufzugliedern.

D. Finanzminister C. Innenminister

Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160—1805/IV/54
u. d. Innenministers II A 2/27.14/22—15081/54 v. 24. 2. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 7. August 1953

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

— Hauptverwaltung —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Art. 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits am 31. Juli 1953 abgeschlossen worden ist. Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 31. Juli 1953 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

Bonn, den 7. August 1953.

- B. Der dem obigen Tarifvertrag als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 31. Juli 1953 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Veröffentlichung wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 9043/IV — u. d. Innenministers — II C 4 — 27.14/15 — 15503/53 — v. 17. 8. 1953 (MBI. NW. S. 1420).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1954 S. 433.

Besoldungsdienstalter in der Bes.Gr. A 8 a gemäß § 1 Abs. 1 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes
Zweite Verordnung über die Zahlung von Ausgleichszulagen nach § 1 Abs. 2 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes v. 25. Februar 1954 (GV. NW. S. 75).

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 2114—14652/IV/53
u. d. Innenministers II D 1—25.42—5127/54 v. 25. 2. 1954

1. Das Besoldungsdienstalter in der Bes.Gr. A 8 a beginnt nach § 1 Abs. 1 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes frühestens mit dem vollendeten 26. Lebensjahr. Diese Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft getreten. Sie gilt für Beamte, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 oder von einem späteren Zeitpunkt

- a) in der Bes.Gr. A 8 a angestellt worden sind oder werden,
- b) aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in die Bes.Gr. A 8 a befördert worden sind oder befördert werden.

Haben diese Beamten bereits ein Besoldungsdienstalter erhalten, das vor dem vollendeten 26. Lebensjahr beginnt, so ist es auf den Tag der Vollendung des 26. Lebensjahres festzusetzen.

2. Unverändert bleibt das Besoldungsdienstalter der Beamten, die vor dem 1. Oktober 1951

- a) in der Bes.Gr. A 8 a angestellt worden sind,
- b) aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in die Bes.Gr. A 8 a befördert worden sind.

3. Verringern sich auf Grund von § 1 Abs. 1 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes die Dienstbezüge eines Beamten, so wird auf Grund der Zweiten Verordnung über die Zahlung von Ausgleichszulagen der Besitzstand vom 20. August 1953 durch Gewährung einer Ausgleichszulage gewahrt. Die Zahlung von Ausgleichszulagen kommt danach nur in Betracht für Beamte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum 20. August 1953 im Wege der planmäßigen Anstellung oder der Beförderung in die Bes.Gr. A 8 a gelangt sind und noch nach altem Recht ein Besoldungsdienstalter vor dem vollendeten 26. Lebensjahr erhalten haben, das nach § 1 Abs. 1 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes auf den Tag der Vollendung des 26. Lebensjahres herabgesetzt werden muß.

4. Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die mit Wirkung vom Tage der Verkündung des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes (21. August 1953) oder von einem späteren Zeitpunkt in die Bes.Gr. A 8 a gelangen, beginnt frühestens mit dem vollendeten 26. Lebensjahr. Ist es entgegen der Vorschrift in § 1 Abs. 1 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes günstiger festgesetzt worden, so muß es entsprechend berichtigt werden. Die Zahlung einer Ausgleichszulage kommt in diesem Falle nicht in Betracht.

5. Der RdErl. v. 22. September 1953 — B 2100 — 10033/IV — (MBI. NW. S. 1652) wird aufgehoben mit Ausnahme seines Absatzes 4, nach dem gemäß Nr. 116 a BV von der Rückforderung überzahlter Dienstbezüge für die Zeit vor dem 1. Oktober 1953 abgesehen werden kann.

— MBI. NW. 1954 S. 433.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsdirektor W. Vahle zum Ministerialrat.

— MBI. NW. 1954 S. 434.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Bekämpfung der Tollwut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 3. 1954 — II Vet. 2120 — Tgb.Nr. 560/54 — IV C 4730

Zur wirksamen Bekämpfung der Tollwut ist es erforderlich, den Bestand an Füchsen und Dachsen weitgehend zu vermindern. Nach den in Hessen und Schleswig-Holstein gemachten Erfahrungen hat sich dabei das Begasen der Fuchs- und Dachsbauern bestens bewährt. Die Zeit von März bis Mitte Mai ist für eine solche Begasung besonders geeignet, da sich in dieser Zeit die Welpen noch in den Bauen aufhalten. Das Begasen erfolgt am zweckmäßigsten mit Zyklon, einer Blausäureverbindung, und zwar durch die dafür zugelassenen Unternehmer. Wie mir bekannt geworden ist, führen die Firmen „Degesch“ in Frankfurt, Neue Mainzer Straße 16, Telefon 9 02 41, und „Testa“ in Hamburg 1, Meißberghof, Telefon 3 24 25, solche Begasungen durch.

Ich bitte, auf Grund § 24 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 die Begasung anzuordnen. Die Zusammenarbeit mit den staatl. Jagdbehörden und den Kreisjagdämtern bitte ich dabei sicherzustellen. Die entstehenden Kosten werden auf Einzelplan 10, Kapitel 1042, Titel 530 übernommen.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisverwaltungen.

Nachrichtlich:
an das Landesjagdamt.

— MBl. NW. 1954 S. 434.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 5. 3. 1954 — II B 4 — 8603 — (II B 19/54)

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 6. Februar 1954 — MVA 203/53 — bringe ich hiermit zur Kenntnis.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb. Nr. MVA 203/53

Hannover, den 6. Februar 1954.
Leinstraße 29
Fernruf: 7 60 61 (Soz.Min.)

An die Länder des Bundesgebietes — zuständige Ministerien für die
Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betr.: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Aufsetztanks.

Die Firma F. Kiffe Söhne in Münster (Westf.) hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Firma F. Kiffe Söhne eingereichten Zeichnungen Nr. 240 353 und 240 353/1 vom 24. 3. 1953 und der zugehörigen Beschreibung entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung Nr. 211 053/1 vom 21. Oktober 1953 und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist

a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,

b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellrichtungen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende.
Deutschbein.“

Bei Beachtung der im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen ist die Verwendung der Aufsetztanks nicht zu beanstanden.

Die Technischen Überwachungsvereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1954 S. 435.

10. Zulassung pyrotechnischer Gegenstände

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 6. 3. 1954 — II B 4 — 8715

Auf ihre Anträge vom 12., 13. und 22. September, 5. und 6. Oktober 1953 habe ich der Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf, Am Flügel 1, unter dem 20. Januar 1954 auf Grund des § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen v. 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) nachstehende Zulassung für pyrotechnische Gegenstände erteilt.

„Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) werden auf Ihre Anträge vom 12. 9., 13. 9., 22. 9., 5. 10. und 6. 10. 1953 — Dr. F.Ma — die von Ihnen hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig damit beauftragte Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (CTR/MPA) als pyrotechnische Gegenstände zugelassen. Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische Zahl bezeichnet die Klasseneinteilung des jeweiligen pyrotechnischen Gegenstandes gemäß § 2 der Verordnung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabrik-Nummer	Zulassungs-zeichen
1	Deutscher Kracher	2	CTR/MPA 427 I
2	Frosch klein	4 Ka.A	CTR MKA 428 I
3	Frosch mittel	4/Ka.B	CTR/MPA 429 I
4	Karacho mit Blitz und Knall	7	CTR/MPA 430 I
5	Luftpfeifer	8	CTR/MPA 431 I
6	Luftpfeifer mit Leuchteffekt	8/L	CTR/MPA 432 I
7	Frosch klein	030 a	CTR/MPA 433 I
8	Frosch mittel	030 b	CTR/MPA 434 I
9	Luftpfeifer mit schrillum Pfeifton	034 a	CTR/MPA 435 I
10	Nico-Luftpfeifer mit buntem Leuchteffekt	034 b	CTR/MPA 436 I
11	Nico-Propeller	040	CTR/MPA 437 I
12	Spielrakete mit Knall	041	CTR/MPA 438 I
13	Nico-Handschlange	042	CTR/MPA 439 I
14	Nico-Leuchtkugel	043	CTR/MPA 440 I
15	Raudi mit Blitz und Knall	046	CTR/MPA 441 I
16	Scherzkork mit Feuerzauber	061	CTR/MPA 442 I
17	Frosch groß	4/Ka.D	CTR/MPA 443 II
18	Handrakete mit Knall	12/K	CTR/MPA 444 II
19	Handrakete mit Leuchtkugel	12/L	CTR/MPA 445 II
20	Frosch groß	030 d	CTR/MPA 446 II
21	Handrakete mit Leuchtkugel	038	CTR/MPA 447 II
22	Handrakete mit Knall	039	CTR/MPA 448 II
23	Römisches Licht	049	CTR/MPA 449 II
24	Knallrakete	101	CTR/MPA 450 II
25	Knallrakete	102	CTR/MPA 451 II
26	Sternrakete Quodlibet	103	CTR/MPA 452 II
27	Sternrakete Diamant	104	CTR/MPA 453 II
28	Römisches Licht	156	CTR/MPA 454 II

1954 S. 436
geänd.
1956 S. 2189

Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft: Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die von Ihnen hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 84 DM erhoben."

Gemäß § 4 Abs. 1 der obengenannten Verordnung und Abschnitt III der zugehörigen Technischen Grundsätze dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände nur mit Aufdruck der in der vorstehenden Zulassung angegebenen Zulassungszeichen im Inland in den Verkehr gebracht werden.

— MBl. NW. 1954 S. 436.

11. Zulassung pyrotechnischer Gegenstände

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 6. 3. 1954 — II B 4 — 8715

Auf ihren Antrag vom 5. Dezember 1953 habe ich der Firma Deutz & Co., Pyrotechnische Fabrik in Erndtebrück unter dem 10. Februar 1954 auf Grund des § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen v. 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) nachstehende Zulassung für einen pyrotechnischen Gegenstand erteilt.

„Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) wird auf Ihren Antrag vom 5. Dezember 1953 der von Ihnen hergestellte nachstehend angegebene pyrotechnische Gegenstand nach Prüfung durch die von

der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig damit beauftragte Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (CTR/MPA) als pyrotechnischer Gegenstand zugelassen. Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische Zahl bezeichnet die Klasseneinteilung des pyrotechnischen Gegenstandes gemäß § 2 der Verordnung.

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikzeichen	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
Wunderkerze „Deuco“	001	CTR/MPA 463 I

Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft: Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn der von Ihnen hergestellte pyrotechnische Gegenstand nicht den eingereichten Unterlagen entspricht. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach der pyrotechnische Gegenstand der obengenannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entspricht oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung des pyrotechnischen Gegenstandes erforderlich wird.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3 DM erhoben."

Gemäß § 4 Abs. 1 der obengenannten Verordnung und Abschnitt III der zugehörigen Technischen Grundsätze darf dieser pyrotechnische Gegenstand nur nach Aufdruck des in der vorstehenden Zulassung angegebenen Zulassungszeichens im Inland in den Verkehr gebracht werden.

— MBl. NW. 1954 S. 437.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.